

## **Hauptsatzung der Gemeinde Picher vom 05. 11. 1999 in der Fassung der 14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Picher vom 14.03.2017**

Aufgrund des Artikels II der 14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Picher vom 14.03.2017 wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Picher bekannt gemacht:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung vom 05.11.1999 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 15.11.1999)
2. die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 29.08.2003 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 05.09.2003)
3. die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.11.2004 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 26.11.2004)
4. die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30.01.2006 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 17.02.2006)
5. die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.07.2006 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 01.09.2006)
6. die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 06.10.2009 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 16.10.2009)
7. die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.02.2010 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 05.03.2010)
8. die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.11.2011 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 11.11.2011)
9. die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.02.2013 (Internetbekanntmachung vom 05.02.2013)
10. die 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.10.2014 (Internetbekanntmachung vom 02.10.2014)
11. die 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.12.2014 (Internetbekanntmachung vom 23.03.2015)
12. die 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.03.2015 (Internetbekanntmachung vom 01.04.2015)
13. die 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.07.2015 (Internetbekanntmachung vom 26.05.2016)
14. die 13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.08.2016 (Internetbekanntmachung vom 08.09.2016)
15. die 14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.03.2017 (Internetbekanntmachung vom 20.03.2017)

### **§ 1 Name, Status**

(1) Die Gemeinde Picher ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Hagenow-Land.

(2) Die Gemeinde hat folgende Ortsteile: Picher  
Jasnitz

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel:**

(1) Die Gemeinde Picher führt das folgende Wappen:

„In Grün unter einer silbernen Damhirschschaufel eine schräg gestellte silberne Ähre und ein schräglinks gestellter silberner Hammer“

(2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der Umschrift:

GEMEINDE PICHER LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM

### **§ 3 Rechte der Einwohner**

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sind dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorzulegen.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu

stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu **30 Minuten** vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten, insbesondere über die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, soweit der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

#### **§ 4 Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer Jahresrechnungsbericht und Entlastung des Bürgermeisters
6. Gemeindliches Einvernehmen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens **fünf** Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### **§ 5 Ausschüsse**

(1) Ein **Hauptausschuss** wird nicht gebildet.

(2) Gem. §1 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalprüfungsgesetzes überträgt die Gemeinde Picher die Aufgaben des **Rechnungsprüfungsausschusses** auf das Amt Hagenow-Land.

(3) Gem. § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung ist ein **Finanzausschuss** zu bilden. Dieser besteht aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern. Anstelle eines sachkundigen Einwohners kann ein Gemeindevertreter in den Ausschuss berufen werden.

##### Aufgabengebiet:

Der Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung und die für die Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Die Sitzungen des Finanzausschusses sind öffentlich.

(4) Entsprechend § 36 (1) der Kommunalverfassung bildet die Gemeindevertretung einen **Bau- und Umweltausschuss**. Dieser besteht aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern.

##### Aufgabengebiet:

Der Bau- und Umweltausschuss begleitet Planungs- und Bauvorhaben, den Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege in der Gemeinde und gibt der Gemeindevertretung entsprechende Beschlussempfehlungen. Die Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses sind öffentlich.

(5) Entsprechend § 36 (1) der Kommunalverfassung bildet die Gemeindevertretung einen **Sozial-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuss**.

Dieser besteht aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern.

##### Aufgabengebiet:

Vorbereitung bzw. Beschlussempfehlungen zu sozialen Maßnahmen, insbesondere im Kindertagesstättenbereich, zur Betreuung älterer Bürger, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Sozialwesen sowie Fremdenverkehr.

Die Sitzungen des Sozial-, Kultur-, Jugend- und Sportausschusses sind öffentlich.

(6) In allen Ausschüssen wird auf die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern verzichtet.

## **§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter**

1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 750 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 € der Leistungsrate.
2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 750 € je Ausgabenfall.
3. bei der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 1.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000 €.

(2) Darüber hinaus entscheidet der Bürgermeister bei Stundungsanträgen bis zu einer Wertgrenze bis zu 2.500,- € sowohl für das laufende als auch für das nachfolgende Haushaltsjahr.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

(4) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 (2) KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750 € bzw. von 250 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.

(5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden kann. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

## **§ 7 Entschädigungsordnung:**

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 470,39 €.

(2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 26 €.

(4) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(5) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 26 €.

(6) Ehrenamtlich Tätige erhalten für Fahrten zu Sitzungen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 4 € je Sitzung.

## **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen der Gemeinde Picher, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Hagenow-Land unter der Adresse <http://www.amt-hagenow-land.de> öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Picher kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereit gehalten.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Hagenower Kommunalanzeiger“ unter der Überschrift „Bekanntmachung der Gemeinde Picher“. Der Hagenower Kommunalanzeiger erscheint einmal monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich des Amtes Hagenow-Land verteilt. Daneben ist er einzeln und im Abonnement vom Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, gegen Entgelt zu beziehen.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach des Abs. 1-3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Ortsteil Picher: Höhe Hagenower Str. 10 A gegenüber dem Gemeindehaus

---

Ortsteil Jasnitz: Lange Straße vor der Bahnlinie

---